

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 49 Nr. 18 16. Dezember 1980

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Opfer am Erscheinungsfest 1981
  - 2) Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der KAO
  - 3) Wahlen zur 6. Synode der Evang. Kirche in Deutschland
  - 4) Dienstenachrichten

## Opfer am Erscheinungsfest 1981

Erlaß des Oberkirchenrats vom 28. November 1980  
AZ 52.13-3 Nr. 61

Das Opfer am Erscheinungsfest 1981 ist, wie in jedem Jahr, für die Weltmission bestimmt. In den Gottesdiensten am Neujahrstag und am Erscheinungsfest bitten wir, das Opfer mit folgendem Aufruf des Landesbischofs abzukündigen:

„Jesus ist das Herz des Evangeliums. ‚Liebet einander, wie ich euch geliebt habe‘, ist die Botschaft seines Lebens und ‚tut Buße und glaubet an das Evangelium‘ war seine Lehre.“ So hat die Weltmissionskonferenz von Melbourne im Sommer 1980 die Grundlage der Mission zusammengefaßt. Und in den Beratungen über Weltevangelisation in Pattaya/Thailand hieß es: „Auch wenn Evangelisation und soziales Handeln nicht miteinander identisch sind, bekennen wir gern erneut, daß wir beidem verpflichtet sind.“

Diese Einsicht war in der Mission von Anfang an bestimmend: Das Evangelium bringt Rettung und Hilfe; die Liebe Gottes gilt dem ganzen Menschen, nach Geist, Seele und Leib.

Am (heutigen) Erscheinungsfest opfern wir, wie in jedem Jahr, für die Mission. Auf unsere Gaben warten die Kirchen und Missionen, mit denen wir über das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland verbunden sind, und weitere Missionsgesellschaften in Württemberg. An vielen Orten der Welt ist dem Evangelium heute eine offene Tür gegeben. Wir können helfen, sie zu nützen, damit immer mehr Menschen mit uns zusammen ein-

stimmen in das Bekenntnis des Erscheinungsfestes: „Erschienen ist die heilsame Gnade Gottes allen Menschen.“

Wir bitten, den Ertrag des Opfers über die Bezirksopfersammelstellen rasch an den Oberkirchenrat weiterzuleiten.

v. Keler

## Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der KAO

Vom 1. Dezember 1980  
AZ 25.30 Nr. 255

Änderung der Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Abl. Bd. 44, S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1980 (Abl. Bd. 49, S. 176).

Mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses der Landessynode und unter Mitwirkung der Dienstrechtlichen Kommission der Landeskirche wird aufgrund des Kirchlichen Gesetzes vom 15. 2. 1955 (Abl. Bd. 36, S. 227) folgendes verordnet:

### § 1

Anlage 1 zur Kirchlichen Anstellungsordnung (Tätigkeitsmerkmale) wird ergänzt durch einen neuen Gruppenplan mit der Gruppierungsziffer 15 a.

„15.a Sozialbetreuer/Sozialberater  
ausländischer Arbeitnehmer“

#### Vergütungsgruppe VI b

1. Sozialbetreuer/Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer in örtlichen und überörtlichen Beratungs- und Betreuungsdiensten.

#### Vergütungsgruppe V c

2. Mitarbeiter wie zu 1. nach 4jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
3. Mitarbeiter wie zu 1., die sich durch einen besonderen Verantwortungsbereich aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben.
4. Sozialbetreuer/Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer mit Prüfung nach Abschluß des Grundlehrgangs nach den Richtlinien der EKD für die Ausbildung und Anstellung von Sozialsekretären für ausländische Arbeitnehmer und entsprechender Tätigkeit.

## Vergütungsgruppe V b

5. Sozialbetreuer/Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer mit Prüfung für die Anstellungsfähigkeit als Sozialsekretär für ausländische Arbeitnehmer nach den Richtlinien der EKD für die Ausbildung und Anstellung von Sozialsekretären für ausländische Arbeitnehmer oder gleichwertiger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
6. Sozialbetreuer/Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer, die staatlich anerkannte Sozialarbeiter sind oder eine gleichwertige Ausbildung haben, in entsprechender Tätigkeit.
7. Mitarbeiter wie zu 2. und 3. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c.

## Vergütungsgruppe IV b

8. Mitarbeiter wie zu 5. und 6. nach 4jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.  
 Protokollnotiz: Für Sozialarbeiter, die den Lehrgang in Friedewald mit der Prüfung für die Anstellungsfähigkeit als Sozialsekretär für ausländische Arbeitnehmer abschließen, wird die ganze Beschäftigungszeit als Sozialbetreuer/Sozialberater auf die Beschäftigungszeit angerechnet.
9. Mitarbeiter wie zu 3. nach 4jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
10. Sozialbetreuer/Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer in Tätigkeiten, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereichs aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

## Vergütungsgruppe IV a

11. Mitarbeiter wie zu 10. nach mindestens 5jähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV b.

## § 2

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

I. V.  
 Dr. Dummler

## Wahlen zur 6. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 4. Dezember 1980  
AZ 81.01 Nr. 116

Die 9. Württ. Evang. Landessynode hat am 26. November 1980 für [REDACTED]  
[REDACTED] folgende neue Stellvertreter ge-  
wählt:

a) Als ersten Stellvertreter:

[REDACTED]  
(bisher zweiter Stellvertreter),

b) als zweiten Stellvertreter:

[REDACTED]  
(bisher erster Stellvertreter).

I. V.  
Dr. Dummler

## Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Dezember 1980 [REDACTED], unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Dezember 1980 [REDACTED], zum Kirchl. Studiendirektor beim Evang.-Kirchl. Aufbaugymnasium mit Heim in Michelbach-Bilz ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Dezember 1980 [REDACTED], zum Pfarrer für evangelische Religionslehre auf einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Religionsunterricht in Stuttgart ernannt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. Mai 1981 für die Dauer von 5 Jahren zur Übernahme des Amtes der Referentin für Erwachsenenbildung bei der Evang. Missionsgesellschaft in Basel nach § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz freigestellt.

[REDACTED] wurde zur Übernahme einer Stelle im staatlichen Schuldienst als Religionslehrer am Quenstedt-gymnasium in Mössingen mit Wirkung vom 1. August 1980 nach § 52 Abs. 4 Württ. Pfarrergesetz freigestellt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. April 1981 zur Übernahme der Pfarrstelle II (Krankenhaus-pfarramt) am Diakonissenmutterhaus der Olgaschwestern in Stuttgart nach § 52 Württ. Pfarrergesetz freigestellt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Januar 1981 [REDACTED]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 15. November 1980  
zum Kirchlichen Amtsrat

[REDACTED]  
mit Wirkung vom 1. Dezember 1980  
zur Kirchlichen Finanzinspektorin z. A.

[REDACTED], [REDACTED] beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart;

mit Wirkung vom 10. Dezember 1980  
zum Kirchlichen Amtsrat

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
mit Wirkung vom 1. Januar 1981  
[REDACTED]  
[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Januar 1981  
zum Kirchlichen Oberfinanzinspektor

beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1980  
auf die Pfarrstelle an der Paul-Gerhardt-Kirche in Plochingen-Stumpenhof, Dek. Esslingen;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1980  
auf die Pfarrstelle III daselbst;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1980  
auf die Pfarrstelle II daselbst;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1980  
auf die Pfarrstelle II daselbst;

mit Wirkung vom 1. Januar 1981  
auf die Pfarrstelle Urach, Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Dek. Urach;

mit Wirkung vom 1. Januar 1981  
auf die Pfarrstelle Honau, Dek. Reutlingen;

mit Wirkung vom 1. Februar 1981  
auf die Pfarrstelle Pinache-Serres, Dek. Mühlacker;

mit Wirkung vom 1. März 1981  
auf die Pfarrstelle Bempflingen, Dek. Urach;

mit Wirkung vom 1. April 1981  
auf die Pfarrstelle an der Versöhnungskirche in Degerloch.

b) seinem Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 1981

**Sprechzeiten des Oberkirchenrats:** nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

**Anschriften:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

**Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:**

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)